

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at



P18-0214

Zahl: 02/2016

Österreichs

Kornschutz
Gemeinde 2009

Strem, am 2. Juni 2016

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag**, dem **9. Juni 2016**, um **20.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem**
stattfindenden

GEMEINDERATS – SITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 1/2016**
- 3.) **Bericht des Prüfungsausschusses**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Obmann Mag. Hermann Loder
- 4.) **Abschluss von Pachtverträgen**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Erlass einer Verordnung für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen und Verordnung einer Wohnstraße.**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Auftragsvergabe für Asphaltierungsarbeiten auf Güterwegen**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Güterwege „Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth.“ Und „Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth.“ - Verpflichtungserklärung**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**8.) Änderung des Bestandsvertrages mit dem Samariterbund Burgenland
Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

9.) Abschluss eines Werkvertrages mit Dr. Ruth Moser-Mayer

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

10,) Bestellung von stellvertretenden Totenbeschauärzten

Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

11,) Bestellung eines Feuerwehrbeirates

Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**12,) Abschluss eines Leasing- und eins Wartungsvertrages betreffend eines
Farbkopierers für das Gemeindeamt Strem**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

13,) Allfälliges


Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 02/2016

am Freitag, den 9.6.2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

Eduard Csencsits
Herbert Deutsch
Josef Grengl
Engelbert Kopfer
Josef Laky
Edmund Nemeth
Brigitte Szakasits
Peter Traupmann
Veronika Traupmann
Matthias Witamwas
Rainer Wukitsevits

Entschuldigt: Manuel Radakovits, Mag. Hermann Loder, Marakovits Kurt
Schriftführer: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Hanny Melitta u. Rudolf, Ing. Franz Stranzl, Gratzl Horst

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 20:00 Uhr die Gemeinderatssitzung 02/2016.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 2.6.2016 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GV Edmund Nemeth und GV Herbert Deutsch namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

* * *

2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 01/2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 01/2016 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurde.

Die Verhandlungsschrift ist drei Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 01/2016 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Beschlussfassung - Berichterstatter: GR Matthias Witamwas

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der BE berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18.3.2016.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 18.3.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Abschluss von Pachtverträgen

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für ein Grundstück im OT Strem (neben dem Friedhof) und der Hochwasserschutzanlage in Deutsch Ehrendorf sollen Pachtverträge abgeschlossen werden.

Für die Pachtung des Grundes für die Hochwasserschutzanlage wurde keine Anbot abgegeben. Für das Jahr 2016 hat Herr Horst Gratzl zugesagt, dass er die maschinell befahrbaren Teile 2 Mal mäht und das Mähgut entsorgt. Für die Folgejahre soll ein Pächter oder eine längerfristige Lösung gefunden werden.

Das Grundstück neben dem Friedhof in Strem will Herr Horst Gratzl pachten.

Der Schriftführer verliest den Entwurf des Pachtvertrages.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem schließt mit dem Pächter Horst Gratzl, D. Ehrendorf 5, einen Pachtvertrag laut Beilage A dieser Niederschrift ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

5.) Erlass einer Verordnung für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen und Verordnung einer Wohnstraße.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Wunsch von Anrainern und Abwägung der Vor- und Nachteile sollen die Angergasse, der Antoniusweg und ein Weg in Sumetendorf mit 30km/h beschränkt werden. Weiters soll die Birkengasse zur Wohnstraße erklärt werden.

Der Schriftführer verliest den Verordnungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Strem straßenpolizeiliche Maßnahmen

(Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im Bereich Ortsteil Strem – Angergasse, Antoniusweg und im Bereich Ortsteil Sumetendorf – Weg Nr. 56, sowie Erklärung der Birkengasse zur Wohnstraße) verfügt werden, laut Beilage B dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

6,) Auftragsvergabe für Asphaltierungsarbeiten auf Güterwegen

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Asphaltierungsarbeiten wurde in Zusammenarbeit mit der Güterwegabteilung des Landes eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Die Angebotseröffnung fand am 20.5.2016 statt.

Der Schriftführer verliest den Preisspiegel.

Somit ist die Firma Mandlbauer mit einer Angebotssumme von € 176.762,86 inkl. MWSt. Billigstbieter.

Weiters sind einige Arbeiten an Kanalschächten dringend vorzunehmen, da bei einigen bereits Gefahr in Verzug ist. Die Fa. Lang- u. Menhofer hat dafür ein Anbot in der Höhe von € 5.739,66 inkl. MWSt. gestellt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erteilt der Firma Mandlbauer Bau GmbH, Industriestraße 26/2, 7400 Oberwart, den Auftrag zur Ausführung der Asphaltierungsarbeiten laut deren Anbotssumme von € 176.762,86 inkl. MWSt. Der Preisspiegel bildet als Beilage C einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Marktgemeinde Strem erteilt der Fa. Lang- und Menhofer, Güssing, den Auftrag zur Sanierung von Kanalschächten laut deren Anbot in der Höhe von € 5.739,66.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

7,) Güterweg „Sumetendorf-Berg-Strembergen, 2. Prog. Instandhaltung“ und Güterweg „Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Instandhaltung“ Verpflichtungserklärungen

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für das Güterwegbaulos „Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. Prog. Instandhaltung“ muss die Gemeinde eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Für die Bausumme von € 44.226,00 werden Landesmittel von € 22.113,00 und Gemeindemittel von € 22.113,00 benötigt.

Für das Güterwegbaulos „Steinfurt-Mühlweg, 2. Prog. Instandhaltung“ muss die Gemeinde eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Für die Bausumme von € 16.000,00 werden Landesmittel von € 6.400,00 und Gemeindemittel von € 9.600,00 benötigt.

Der Schriftführer verliest die Verpflichtungserklärungen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem gibt für das Güterwegbaulos „Sumetendorf-Berg-Strembergen, 2. prog. Instandhaltung“ und für das Güterwegbaulos „Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Instandhaltung Verpflichtungserklärungen laut Beilagen D und E dieser Niederschrift ab. Die Beilagen D und E bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

8,) Änderung des Bestandsvertrages mit dem Samariterbund Burgenland Rettung und soziale Dienste

Beratung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Mag. Dihanits, Geschäftsführer des Samariterbundes Burgenland, ist an die Gemeinde herantreten und hat gebeten, den laut Bestandsvertrag für das PKZ Strem von der Gemeinde eingeräumten Kündigungsverzicht weiter zu verlängern, da dieser mit 31.12.2015 abgelaufen ist.

Dem Geschäftsführer wurde vorgeschlagen, den Bestandsvertrag wieder mit einem Kündigungsverzicht von 5 Jahren auszustatten, jedoch auf eine jährliche Indexanpassung zu bestehen (derzeit Änderungen nur ab 5%).

Mag. Dihanits hat uns mitgeteilt, dass der Samariterbund bis zur heutigen Sitzung nicht entscheiden kann.

Somit wird die Entscheidung über diesen TO-Punkt auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

* * *

9,) Abschluss eines Werkvertrages mit Dr. Ruth Moser-Mayer

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Vertretung der Kreisärztin Dr. Christine Pungercic wurde bereits mit Dr. Fritz Klement aus Eberau und Dr. Heinz Adalbert Moser aus D. Schützen je ein Werkvertrag abgeschlossen. Da auch Dr. Ruth Moser-Mayer aus Deutsch Schützen Frau Dr. Pungercic bei Abwesenheit vertritt, wäre auch mit ihr ein Werkvertrag abzuschließen.

Der Schriftführer verliest den Rahmenwerkvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit Frau Dr. Ruth Moser-Mayer einen Rahmenwerkvertrag laut Beilage F dieser Niederschrift ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

10,) Bestellung von stellvertretenden Totenbeschauärzten

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Vertretung der Kreisärztin Dr. Christine Pungercic wurde bereits Dr. Heinz Adalbert Moser aus D. Schützen vor Jahren bestellt. Jetzt sollen nach Anhörung der Bgld. Ärztekammer

auch Frau Dr. Ruth Moser-Mayer aus Deutsch Schützen und Dr. Fritz Klement aus Eberau zu stellvertretenden Totenbeschauärzten für die Marktgemeinde Strem bestellt werden.

Die Bgld. Ärztekammer hat bereits ihr Einverständnis mitgeteilt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem bestellt Frau Dr. Ruth Moser-Mayer, D. Schützen, und Herrn Dr. Fritz Klement, Eberau, gemäß § 2 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz zu stellvertretenden TotenbeschauerInnen der Marktgemeinde Strem. Nach § 2 Abs. 4 leg.cit. sind sie als Stellvertreter des Totenbeschauers anzugeloben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

11,) Bestellung eines Feuerwehrbeirates

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994

Bl.Nr. 49/1994

§ 32

Feuerwehrbeirat

(1) Für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr ist unter dem Vorsitz des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ein Feuerwehrbeirat einzurichten, dem zwei vom Gemeinderat, entsprechend der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien, zu entsendende Mitglieder des Gemeinderates und vom Bürgermeister zu entsendende Fachleute, insbesondere des Feuerwehrwesens, angehören. Die Fachleute werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten in den Feuerwehrbeirat entsendet.

(2) Der Feuerwehrbeirat ist ein beratendes Organ des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten und wird von diesem zu Sitzungen einberufen. Der Feuerwehrbeirat ist vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten insbesondere in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zu hören.

Es wird für die gesamte Gemeinde ein Feuerwehrbeirat eingerichtet.

Diesem sollen angehören:

als Vertreter des Gemeinderates: Gemeinderätin Szakasits Brigitte

als Fachleute: Gemeinderätin Traupmann Veronika
Bezirksfeuerwehrinspektor BR Richard Bauer
Abschnittsfeuerwehrkommandant ABI Ernst Kanzer

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem richtet einen Feuerwehrbeirat ein und bestellt folgende Personen zu dessen Mitgliedern:
als Vertreter des Gemeinderates:**

als Fachleute: Gemeinderätin Szakasits Brigitte
Gemeinderätin Traupmann Veronika
Bezirksfeuerwehrinspektor BR Richard Bauer
Abschnittsfeuerwehrkommandant
ABI Ernst Kanzer

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

12,) Abschluss eines Leasing- und eines Wartungsvertrages betreffend eines Farbkopierers für das Gemeindeamt Strem.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Leasingvertrag für den alten Farbkopierer im Gemeindeamt ist ausgelaufen. Das Gerät wird abverkauft und ein neues angeschafft. Dazu ist ein Leasing- und Wartungsvertrag abzuschließen.

Der Schriftführer verliest die beiden Verträge.

Der alte Kopierer, der mit der letzten Leasingrate von € 85,00 angekauft wurde, wird an den einzigen Bieter Herrn Peter Traupmann, Sumetendorf 21, um € 400,00 verkauft.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG, 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13, einen Leasingvertrag für einen

Farbkopierer (Standort Gemeindeamt Strem) laut Beilage H dieser Niederschrift ab.

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Firma Terpotiz, 7400 Oberwart, Wiener Straße 12, einen Wartungsvertrag für den Farbkopierer Sharp MX 2614 N (Standort Gemeindeamt Strem) laut Beilage I dieser Niederschrift ab.

Das Altgerät wird an Herrn Peter Traupmann, Sumetendorf 21, um € 400,00 verkauft.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

13,) Allfälliges

- a) Der Schriftführer verliest ein Ansuchen von Gasthaus Fandl, Martin Fandl, Steinfurt 31, um Betriebsförderung. Es soll noch bis zur nächsten Sitzung über die Form der Unterstützung beraten werden.
- b) Der Bürgermeister berichtet, dass in der Kläranlage Steinfurt eine PV Anlage Installiert wurde, die Finanzierung erfolgt fast zur Gänze über Förderungen. Die Anlage deckt etwa die Hälfte der benötigten Energie und es wird sogar Überschußstrom ins Netz eingespeist.
- c) Der Bürgermeister berichtet über den Stand und die Vorhaben der einzelnen Güterwegbaulose.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass wieder zwei Saisonarbeiter, Herr Csencsits Franz und Herr Mann Josef bei der Gemeinde arbeiten.
- e) GV Nemeth Edmund spricht das Problem an, dass in Steinfurt ein Hausbesitzer nicht bereit ist, die öffentliche Fläche vor seinem Haus zu mähen. Der Bürgermeister wird ein klärendes Gespräch führen.
- f) GR Grengl Josef berichtet über ein Kanalproblem beim Haus von Frau Barta in Strem. Der Bürgermeister meint dazu, dass dies vor zwei Tagen anscheinend durch die Feuerwehr Strem behoben wurde.
- g) GV Traupmann Peter fragt an, wann die zugeschwemmten Gräben in Sumetendorf saniert werden. Der Bürgermeister sagt dies für die kommenden Wochen zu.

* * *

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 21:05 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 02/2016.

OAR Josef Weinhofer
Schriftführer

GV Edmund Nemeth
Beglaubiger

GR Veronika Traupmann
Beglaubiger

Bernhard Deutsch
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 3/2016 am . .2016 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Prüfungsausschussbericht

über die am 18.03.2016 im Gemeindeamt zwischen 17:00 Uhr und 18:15 Uhr durchgeführte Prüfung, ob die Gebarung der Gemeinde Strem den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.

Anwesende Prüfungsausschussmitglieder:

GR Szakasits Brigitte
GR Loder Hermann
GR Witamwas Matthias
GR Radakovits Manuel
GR Marakovits Kurt

Sonstige Anwesende:

Bgm. Deutsch Bernhard

Nach Begrüßung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Obmann wurde gemeinschaftlich festgestellt, dass

- trotz eines irrtümlichen Ladungsmangels durch die Anwesenheit aller Ausschußmitglieder Beschlußfähigkeit gegeben ist und
- vom Gemeinderat kein gesonderter Prüfungsauftrag erteilt wurde.

Im Anschluss daran wurde eine stichprobenartige Überprüfung der Kassa- und Kontenbewegungen sowie der zugehörigen Belege entsprechend den in der burgenländischen Gemeindeordnung normierten Grundsätzen vorgenommen, wobei von jenem Stichtag ausgegangen wurde, zu welchem die ebengenannten Sachverhalte das letzte Mal geprüft wurden.

Die Prüfung umfaßte konkret die Kassabewegungen sowie die Bewegungen auf dem nachfolgend angeführten Konto für die in der Tabelle ersichtlichen Zeiträume:

	Datum	Stand			Datum	Stand
		Euro				Euro
Kassa	30.11.2015	537,34	-	Kassa	29.02.2016	470,36
Raika Strem 200.030	30.11.2015	36.574,65	-	Raika Strem 200.030	29.02.2016 ^{a)}	- 50.316,17

^{a)} Kontoauszug Nummer 38 vom 29.02.2016

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, daß von Seiten der Prüfungsausschußmitglieder keine Gebarungsmängel festgestellt wurden.


04.04.2016
Bürgermeister Sachant


Marakovits Kurt





MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at



Österreichs
Klimaschutz-
Gemeinde 2009

Strem, am 20.5.2016

KUND M A C H U N G

Die Marktgemeinde Strem schreibt hiermit eine beabsichtigte Neuverpachtung eines landwirtschaftlichen Grundstückes im Wege einer Anbotseinholung wie folgt aus:

**Talkessel zwischen der Landesstraße und dem Kellergassenweg
(Errichtung des Hochwasserschutzbauwerkes)**

Katastralgemeinde Deutsch Ehrendorf

Kulturgattung: Wiese (teilweise Schutzgut)

Fläche: ca. 10.000 m²

Pachtdauer: Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen und beginnt am 1.6.2016.

Pächter: Das Grundstück wird nur an Landwirte der Marktgemeinde Strem verpachtet

Pachtbedingungen und Auflagen: Das Grundstück muss 2 Mal jährlich gemäht werden, das Mähgut ist zu entfernen. Eine Beweidung der Wiese ist nicht erlaubt.

Jährlicher Pachtzins: dieser wird durch Ermittlung des Bestbieters festgelegt.

Anbotsfrist: Interessierte Landwirte werden aufgefordert, ihr Anbot bis spätestens 31. Mai 2016, 16 Uhr, im Gemeindeamt Strem in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Anbot für Pachtgrundstück Deutsch Ehrendorf“ abzugeben.

Bernhard DEUTSCH

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

angeschlagen: 20.5.2016

abgenommen: 1.6.2016

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.
3. Mitverpachtet sind die Obstbäume und -sträucher, die auf den verpachteten Grundstücken stehen. Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und -sträucher zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Landschaftselemente.
4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

II.

Vertrag auf bestimmte Zeit *):

Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von 8 Jahren abgeschlossen, beginnt am 1.10.2015 und endet am 30.9.2022 .

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 80,00 und ist erstmals am 15.8.2016 zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist der Pachtzins jeweils am 15.8. im Nachhinein zu bezahlen.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung (siehe Merkblatt):

Die Wertanpassung des Pachtzinses ist mit dem Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100, (veröffentlicht in „Agrarischer Paritätsspiegel“) vorzunehmen, wobei die Ausgangsbasis für die Berechnung der für das Jahr 2015 verlaubliche Index, in der Höhe von 150,50, ist.

Sollte der Agrarpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlaubliche Index als Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen.

IV.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt/tragen der Pächter/der Verpächter/beide Parteien je zur Hälfte*).

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

VII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Öpul

Eine Änderung der Nutzungsart (zB Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

Vereinbarungen betreffend ÖPUL-Verpflichtungen:

- Der Pächter verpflichtet sich, die von einem Vorbewirtschafter eingegangenen Verpflichtungen aus dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes zu erfüllen.
- Der Verpächter leistet Gewähr, dass bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses vor Ablauf des im ÖPUL festgelegten Verpflichtungszeitraumes jeder nachfolgende Bewirtschafter die für die ggst. Pachtfläche(n) eingegangenen Verpflichtungen aus dem ÖPUL für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes erfüllt.
Die Gewährleistung entfällt, wenn das Pachtverhältnis aus Verschulden des Pächters/Bewirtschaftungsberechtigten vorzeitig beendet wird.

X.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt/tragen der Pächter/der Verpächter/beide Parteien je zur Hälfte*).

X.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Strem, am _____

Unterschriften:

Verpächter: _____

Pächter: _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Zahl: GR02-TP05/2016

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 9. Juni 2016, mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Strem straßenpolizeiliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im Bereich Ortsteil Strem – Angergasse, Antoniusweg und im Bereich Ortsteil Sumetendorf – Weg Nr. 56, sowie Erklärung der Birkengasse zur Wohnstraße) verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Angergasse ab dem Objekt Angergasse 4 bis Objekt Angergasse 29 (Straßenende-Sackgasse) , wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch rechtsseitige Anbringung des Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“ bzw. an deren Rückseite gem. § 52 Zif. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ anzuzeigen.

§ 2

Für den Bereich des Antoniusweges (gesamte Straßenlänge) ab der Einmündung in die Lindenstraße bis zur Einmündung in die L394 Steinfurter Straße, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch rechtsseitige Anbringung des Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“ bzw. an deren Rückseite gem. § 52 Zif. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ anzuzeigen.

§ 3

Für den Weg Nr. 56, KG Sumetendorf, ab der Einmündung in die Gemeindestraße Nr. 45/1 bis zur Einmündung in die L400 Glasinger Straße, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch rechtsseitige Anbringung des Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“ bzw. an deren Rückseite gem. § 52 Zif. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ anzuzeigen.

§ 4

Die Birkengasse (gesamte Straßenlänge) wird zur Wohnstraße erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch rechtsseitige Anbringung des Verkehrszeichen gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ bzw. an der Rückseite gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 9d StVO „Ende der Wohnstraße“ anzuzeigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Zi. 10 a/b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in Kraft.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 Straßenverkehrsordnung 1960, in der geltenden Fassung geahndet.

Strem, am 9. Juni 2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 10.6.2016

Abgenommen am: 27.6.2016

Asphaltierungsarbeiten 2016 Marktgemeinde Strem - Anbotseröffnung 20.5.2016
Preisspiegel

Firma	Abtragsarb.	Rohrleitungen	Schächte	Unterbaupl.	Pflasterarbeiten	Tragschicht	Regiearbeiten	Summe	20% MWSt	Brutto
Mandlbauer	5.068,42	2.803,22	3.665,74	10.423,20	984,30	123.441,50	916,00	147.302,38	29.460,48	176.762,86
Lang u. Menhofer	4.931,76	2.664,90	2.933,60	11.100,00	974,70	131.264,00	940,50	154.809,46	30.961,89	185.771,35
Teerag-Asdag	5.819,92	3.319,40	4.134,00	13.524,00	1.059,60	129.055,00	1.075,00	157.986,92	31.597,38	189.584,30
Klöcher	5.658,89	2.948,40	2.393,18	14.829,60	1.029,39	131.051,60	903,10	158.814,16	31.762,83	190.576,99
Swietelsky	5.987,76	2.838,64	3.004,90	12.513,60	1.111,14	138.218,20	1.047,60	164.721,84	32.944,37	197.666,21

rechnerisch überprüft am 20.5.2016




Niederschrift

der Anbotsöffnung (Asphaltierungsarbeiten in der Gemeinde Strem - 2016)

Datum: 20. 5. 2016

Beginn: 10⁰⁵

Ende:

Anwesend: Bgm. Deubach Bernhaid, OAR Weinhofen Josef, LG Thurner Alfred,
Bauer Gottfried, Prohaska Martin

Nr.	Firma (Name Adresse)	Gesamtpreis	Nachlass	Angebotspreis	Beilagen, Bemerkungen
1	Fa. Sivilsky 7400 Oberwart Industriest. 24/4	197.666,21	/	197.666,21	Ankō - Auszug
2	Fa. Teerag-Asdag 7551 Speyerbach Ingram Str. 26a	189.584,30	/	189.584,30	Ankō - Auszug
3	Fa. Klöcher 7400 Oberwart by Thomas Wagnerstr. 10/4	190.576,99	/	190.576,99	Ankō - Auszug
4	Fa. Lang. Neuhofen 7540 Fürzing Europastr. 1	185.771,35	/	185.771,35	Ankō - Auszug
5	Fa. Handl Bauer 7400 Oberwart Industriest. Nr. 26/2	176.762,86	/	176.762,86	Ankō - Auszug

Unterschriften:

Handwritten signatures of the officials present at the bid opening, including the Mayor (Bgm.) and other representatives.

F. Lang u. K. Menhofer
 Baugesellschaft m.b.H.&Co.KG
 Bereichsleitung EE
 Europastrasse 1
 A-7540 Güssing / Austria

Telefon +43 (0)3322 / 42541-0
 Telefax +43 (0)3322 / 42541-22



ANGEBOTS-LEISTUNGSVERZEICHNIS

Gemeindeamt Strem
 Eingelangt: 7.6.2016
 Zahl: Beilagen:

Angebot Nr.:	StremRegieleist
Projekt:	Aufschließung
Abgabetermin:	Preisbasis:
Bauvorhaben:	Schachtabdeckungen erneuern u. Sanierungsarbeiten

Die Original-Ausschreibung wird verbindlich anerkannt. Bei Widersprüchen zum EDV-Ausdruck gilt die Original-Ausschreibung.

Zusätzliche Auskünfte (Bezugsquellen, Bieterlücken, etc.) werden, wenn nicht im EDV-Ausdruck vorhanden, im Originalangebot angeführt.

Sollte ein angebotenes Produkt nicht die Kriterien der Gleichwertigkeit erfüllen, so gilt das ausgeschriebene Produkt als angeboten.

Gesamtpreis (Angebotssumme netto) 4.783,05 EUR
 Umsatzsteuer: 20,00 % 956,61 EUR

Angebotspreis (inkl. Ust.) 5.739,66 EUR
 (zivilrechtlicher Preis)


LANG U. MENHOFER
 F. Lang u. K. Menhofer
 Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG
 Baubüro Güssing
 Europastraße 1, 7540 Güssing

GÜSSING
 Ort

am: 06.06.2016
 Datum

Rechtsgültige Unterfertigung und Firmenstempel



013878

Gemeindeamt Strem

Eingelangt: 1.6.2016

Zahl: Beilagen:

LAND BURGENLAND

ABTEILUNG 4b – GÜTERWEGE, AGRAR- UND FORSTTECHNIK

An die
Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

Eisenstadt, am 24. Mai 2016
Sachb.: WHR DI Dr. Haslehner
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 6556
Fax: +43 (0) 2682 / 6574
E-Mail: post.abteilung4b@bgld.gv.at

Zahl: 4b/GS.PI-10265-6-2016

Betr.: **Gw.: „Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth.“**
Projektänderung (Erweiterung, Baukostenerhöhung), Genehmigung
Übersendung der Verpflichtungserklärung für die Projektänderung

Das gegenständliche Güterwegbaulos wurde 2014 genehmigt. Der Umfang sah eine Gesamtlänge von 1.420 m und geschätzte Gesamtbaukosten von rd. 150.000,00 Euro vor.

Das nunmehr vorliegende Projekt sieht eine Ausbaustrecke von insgesamt 1.710 m und geschätzte Gesamtbaukosten von rd. 166.000,00 Euro vor.

Die förderbare Bausumme der Projektänderung beträgt 16.000,00 Euro. Zu dieser Bausumme wird eine Förderung in der Höhe von rd. 40,00 % nach Vorhandensein öffentl. Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Vorgesehene Finanzierung der Projektänderung:

Förderbare Baukosten	16.000,00 Euro	d. s.	100 %
Öffentl. Mittel	6.400,00 Euro	d. s.	40 %
Interessentenleistung	9.600,00 Euro	d. s.	60 %

Der Gesamtumfang des Vorhabens und die geschätzten Baukosten samt vorgesehener Finanzierung sind aus den Beilagen ersichtlich.

In der Anlage ergehen an die Gemeinde drei Exemplare der Verpflichtungserklärung für die Erweiterung, welche dem Inhalt entsprechend durch den Gemeinderat zu beschließen und vom Bürgermeister, sowie von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen sind.

1 Gd=

AMT DER BGLD. LANDESREGIERUNG

Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

PROJEKTbeschreibung Programmierte Instandhaltung

A
l
l
g
.
D
a
t
e
n

Name des Vorhabens: "Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth." - Erweiterung HA und Ast II

Ortsgemeinde: Strem

Verwaltungsbezirk: Güssing

Förderungswerber: Marktgemeinde Strem

T
e
c
h
n
i
s
c
h
e
D
a
t
e
n

Ausbaulängen: m m m

Fahrbahnbreiten: m m m

Tragschichte: mech.Stab. cm m

Tragdeckschichte: AC 16 deck, A5 cm 20 m **AST II**

Deckschichte: AC 11 deck, A5 cm 270 m **HA**

einf. OF m dopp. OF

Sonstige Fräsarbeiten, Reinigen und Vorspritzen, Bankette

Objekte: Brücken (lichte Weite) m

Rohrdurchlässe (1,0 m)

Sonstige Entwässerung

F
i
n
a
n
z
.
D
a
t
e
n

Voraussichtliche Finanzierung der Erweiterung				Voraussichtliche Bauzeit	
Gesamtbaukosten	<input type="text" value="16.000,00"/>	Euro	<input type="text"/> %	Baubeginn	<input type="text" value="2014"/>
Förderbare Ges. BK	<input type="text" value="16.000,00"/>	Euro	<input type="text" value="100,0"/> %	Jahre	<input type="text" value="5"/>
Landesmittel	<input type="text" value="6.400,00"/>	Euro	<input type="text" value="40,0"/> %	Euro/m	<input type="text" value="55,17"/>
Gemeinde	<input type="text" value="9.600,00"/>	Euro	<input type="text" value="60,0"/> %	Euro/m ²	<input type="text" value="12,26"/>

Anmerkungen: Der Ausbau erfolgte unter dem Baulos "Steinfurt-Mühlweg" in den Jahren 1977-1995.
Erweiterung: Hauptast von km 0,000 bis 0,270; Ast II von km 0,000 bis 0,020. Die Leistungen wurden im
Baujahr 2014 erbracht, daher bleibt der Investitionszuschuss von Landesmittel in Höhe von 40 % unverändert.

Der Hauptreferatsleiter:

19. Mai 2016



AMT DER BGLD. LANDESREGIERUNG

Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

PROJEKTbeschreibung Programmierte Instandhaltung

A
l
l
g
.
D
a
t
e
n

Name des Vorhabens: "Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth." - Gesamt
Ortsgemeinde: Strem
Verwaltungsbezirk: Güssing
Förderungswerber: Marktgemeinde Strem

T
e
c
h
n
i
s
c
h
e
D
a
t
e
n

Ausbaulängen: 1.710 m m m m
Fahrbahnbreiten: m m m
Tragschichte: mech.Stab. cm m
Tragdeckschichte: AC 16 deck, A5 cm m
Deckschichte: AC 11 deck, A5 cm m
einf. OF m dopp. OF
Sonstige Fräsarbeiten, Reinigen und Vorspritzen, Bankette
Objekte: Brücken (lichte Weite) m
Rohrdurchlässe (1,0 m)
Sonstige Entwässerung

F
i
n
a
n
z
.
D
a
t
e
n

Voraussichtliche Finanzierung				Voraussichtliche Bauzeit	
Gesamtbaukosten	<input type="text" value="166.000,00"/>	Euro	<input type="text" value=""/> %	Baubeginn	<input type="text" value="2014"/>
Förderbare Ges. BK	<input type="text" value="166.000,00"/>	Euro	<input type="text" value="100,0"/>	Jahre	<input type="text" value="5"/>
Landesmittel	<input type="text" value="66.400,00"/>	Euro	<input type="text" value="40,0"/>	Euro/m	<input type="text" value="97,08"/>
Gemeinde	<input type="text" value="99.600,00"/>	Euro	<input type="text" value="60,0"/>	Euro/m ²	<input type="text" value="22,22"/>

Anmerkungen: Der Ausbau erfolgte unter dem Baulos "Steinfurt-Mühlweg" in den Jahren 1977-1995.
Genehmigt: Hauptast von km 0,270 bis 1,240; Ast I von km 0,000 bis 0,450 (230 lfm Asphaltdecke,
220 lfm Graderung). Erweiterung: Hauptast von km 0,000 bis 0,270; Ast II von km 0,000 bis 0,020.

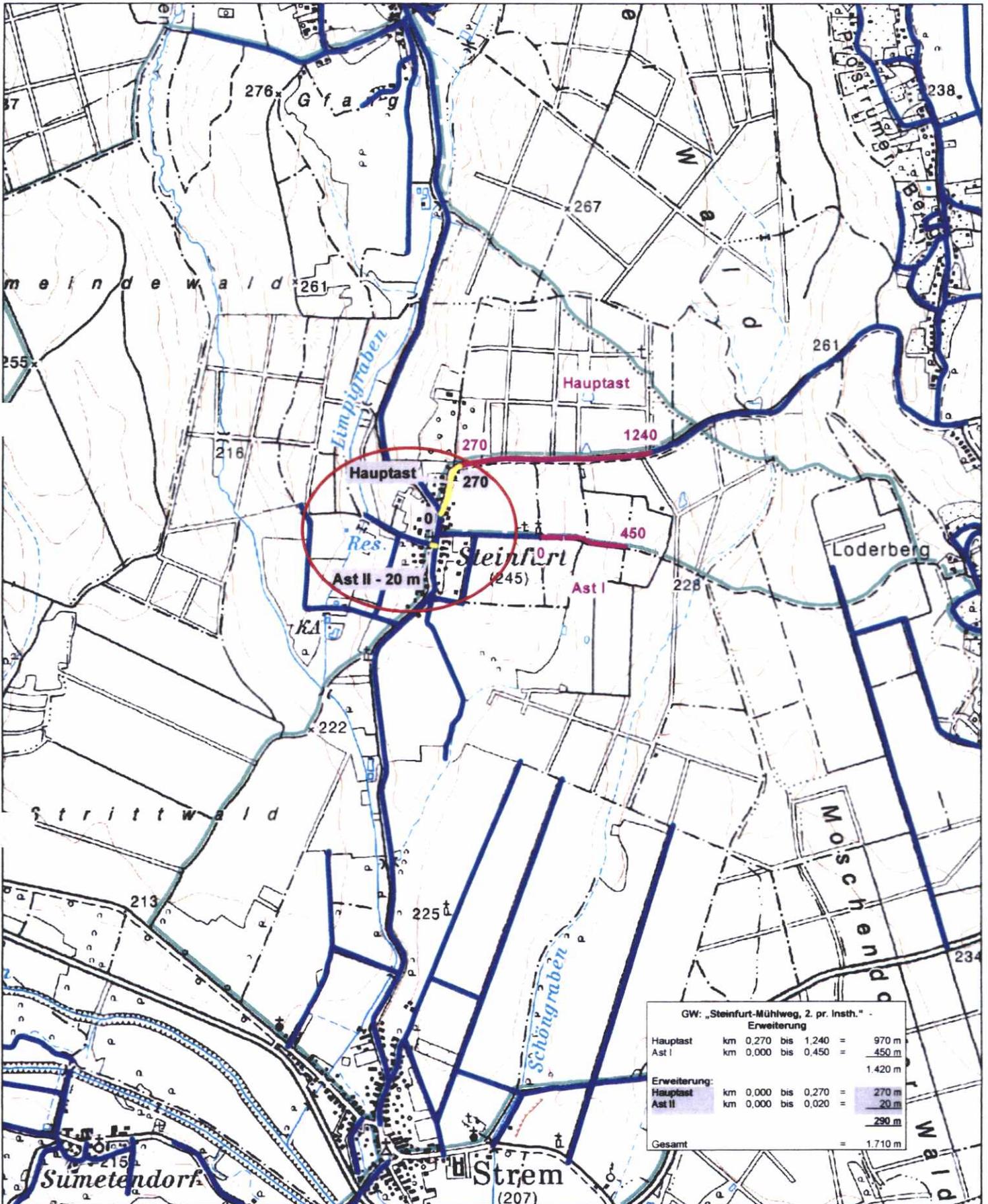
Der Hauptreferatsleiter:

19. März 2016



Gw.: "Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth." - Erweiterung

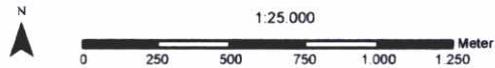
Projektlänge: 290 lfm



GW: „Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth.“ - Erweiterung		
Hauptast	km 0,270 bis 1,240	= 970 m
Ast I	km 0,000 bis 0,450	= 450 m
		1.420 m
Erweiterung:		
Hauptast	km 0,000 bis 0,270	= 270 m
Ast II	km 0,000 bis 0,020	= 20 m
		290 m
Gesamt		= 1.710 m

Legende:

- Gw.: "Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth."
- Projekterweiterung um HA (km 0-0,207) u. Ast II (km 0-0,020)
- Bestehende Güterwege
- Radwanderwege



Quelle und Ausarbeitung (April 2016):

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

Der Hauptreferatsleiter:

19. Mai 2016

Gw.: "Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth." - Erweiterung

Projektlänge: 290 lfm



GW: „Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth.“ - Erweiterung			
Hauptast	km	0,270 bis 1,240	= 970 m
Ast I	km	0,000 bis 0,450	= <u>450 m</u>
			1.420 m
Erweiterung:			
Hauptast	km	0,000 bis 0,270	= 270 m
Ast II	km	0,000 bis 0,020	= <u>20 m</u>
			<u>290 m</u>
Gesamt			= 1.710 m

Legende:

- Gw.: "Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth."
- Projekterweiterung um HA (km 0-0,207) u. Ast II (km 0-0,020)
- Bestehende Güterwege
- Radwanderwege



19. April 2016

Quelle und Ausarbeitung (April 2016):

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

Der Hauptreferatsleiter:



Bauvorhaben **„Steinfurt-Mühlweg, 2. pr. Insth.“ (Erweiterung)**
Marktgemeinde **7522 Strem**

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Programmierte Instandhaltung - Erweiterung)

1. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 1.710 m, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Strem.
2. Die geschätzten Baukosten der Erweiterung belaufen sich derzeit auf rund 16.000,00 Euro.
3. Voraussichtliche Finanzierung der Erweiterung:

I. Landesmittel	6.400,00 Euro,	d. s.	40,00 %
II. Gemeindemittel	9.600,00 Euro,	d. s.	60,00 %
<u>Förderbare Bausumme</u>	<u>16.000,00 Euro,</u>	<u>d. s.</u>	<u>100,00 %</u>
4. Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage und Anerkennung der bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Unterlagen.

Bei Erhöhung der Baukosten (durch Projektserweiterung, Projektsänderung, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, die aliquoten Beiträge zu den Erhöhungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung (gem. Pkt. 3) aufzubringen.

5. Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

6. Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

7. Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik als maßnahmenverantwortliche Förderungsdienststelle nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann in Eigenregie, durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 8 – Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hiezu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Im Falle der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden ÖNORMEN und den Richtlinien der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik vorzugehen. Zu diesem Zwecke hat der Bauherr die Projekts- und Ausschreibungsunterlagen vorher der Förderungsdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Anbotseröffnung ist zwecks Einholung der Zustimmung der Förderungsdienststelle zum geplanten Zuschlag ein entsprechender Antrag unter Anschluss aller Angebote einschließlich sämtlicher erforderlicher Beilagen (Kalkulationsunterlagen usw.) einzubringen. Die Zustimmung der Förderungsdienststelle kann erst nach Überprüfung aller formellen und wirtschaftlichen Erfordernisse und deren positiver Beurteilung ausgesprochen werden.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung obiger Bedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Aus strategischer Sicht kann die Gemeinde das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik und Abteilung 8 – Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum ersuchen und ermächtigen, in ihrem Namen neben der technischen auch die verwaltungsmäßige Betreuung des Projektes zu übernehmen (Durchführung von Ausschreibungen, Vergabe der Arbeiten, Überprüfung von Rechnungen, Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern usw.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik **weder** die **Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)** noch die **Baukoordination** umfasst.

8. Schlussbestimmung:

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Verpflichtungserklärung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

Für die Gemeinde:

- Beilagen: 1. Einladungskurrende
2. Gemeinderatsbeschluss

.....
Bürgermeister

....., am



013877

Gemeindeamt Strem

Eingelangt: 1.6.2016

Zahl: Beilagen

LAND BURGENLAND

ABTEILUNG 4b – GÜTERWEGE, AGRAR- UND FORSTTECHNIK

An die
Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

Eisenstadt, am 24. Mai 2016
Sachb.: WHR DI Dr. Haslehner
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 6556
Fax: +43 (0) 2682 / 6574
E-Mail: post.abteilung4b@bgld.gv.at

Zahl: 4b/GS.PI-10263-14-2016

Betr.: **Gw.: „Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth“**
Projektänderung (Erweiterung, Baukostenerhöhung), Genehmigung
Übersendung der Verpflichtungserklärung für die Projektänderung

Das gegenständliche Güterwegbaulos wurde 2014 genehmigt. Der Umfang sah eine Gesamtlänge von 1.020 m und geschätzte Gesamtbaukosten von rd. 120.000,00 Euro vor.

Das nunmehr vorliegende Projekt sieht eine Ausbaustrecke von insgesamt 1.263 m und geschätzte Gesamtbaukosten von rd. 174.000,00 Euro vor.

Die Baukosten der gegenständlichen Projektänderung betragen 54.000,00 Euro. Die förderbare Bausumme der Projektänderung beträgt 44.226,00 Euro. Zu dieser Bausumme wird eine Förderung in der Höhe von rd. 50,00 % nach Vorhandensein öffentl. Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Vorgesehene Finanzierung der Projektänderung:

Förderbare Baukosten	44.226,00 Euro	d. s.	100 %
Öffentl. Mittel	22.113,00 Euro	d. s.	50 %
Interessentenleistung	22.113,00 Euro	d. s.	50 %
Alleinfinanzierung der Gemeinde	9.774,00 Euro		

Der Gesamtumfang des Vorhabens und die geschätzten Baukosten samt vorgesehener Finanzierung sind aus den Beilagen ersichtlich.

In der Anlage ergehen an die Gemeinde drei Exemplare der Verpflichtungserklärung für die Erweiterung, welche dem Inhalt entsprechend durch den Gemeinderat zu beschließen und vom Bürgermeister, sowie von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen sind.

BGd

AMT DER BGLD. LANDESREGIERUNG

Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

PROJEKTbeschreibung

Programmierte Instandhaltung

A
l
l
g
.
D
a
t
e
n

Name des Vorhabens: "Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth." - Erweiterung Ast II

Ortsgemeinde: Strem

Verwaltungsbezirk: Güssing

Förderungswerber: Marktgemeinde Strem

T
e
c
h
n
i
s
c
h
e
D
a
t
e
n

Ausbaulängen: Ast II m m m

Fahrbahnbreiten: m m m

Tragschichte: mech.Stab. cm m

Tragdeckschichte: AC 16 deck, A5 cm 243 m AST II

Deckschichte: AC 8 deck, A1 cm m

einf. OF m dopp. OF

Sonstige Fräsarbeiten, Randleisten z.T. erneuern

Objekte: Brücken (lichte Weite) m

Rohrdurchlässe (1,0 m)

Sonstige Schachtabdeckungen und Einlaufschächte angleichen
Einlaufrippen erneuern

F
i
n
a
n
z
.
D
a
t
e
n

Voraussichtliche Finanzierung der Erweiterung

Gesamtbaukosten Euro %

Förderbare Ges. BK Euro %

Landesmittel Euro %

Gemeinde Euro %

Voraussichtliche Bauzeit

Baubeginn

Jahre

Euro/m

Euro/m²

Anmerkungen: Der Ausbau erfolgte unter dem Baulos "Sumetendorf-Bergen-Strembergen" in den Jahren 1967-1987. Erweiterung: Ast II von km 0,000 bis km 0,243.
auf Grund der Überschreitung der maximal förderbaren Laufmeterkosten von 182,- Euro.

Der Hauptreferatsleiter:

19. Mai 2016

AMT DER BGLD. LANDESREGIERUNG

Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

PROJEKTbeschreibung Programmierte Instandhaltung

Allg. Daten

Name des Vorhabens: "Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth." - Gesamt
Ortsgemeinde: Strem
Verwaltungsbezirk: Güssing
Förderungswerber: Marktgemeinde Strem

Technische Daten

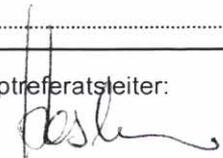
Ausbaulängen: 1.263 m m m m
Fahrbahnbreiten: m m m
Tragschichte: mech.Stab. cm 1.020 m
Tragdeckschichte: AC 16 deck, A5 cm 1.263 m
Deckschichte: AC 8 deck, A1 cm m
 einf. OF m dopp. OF
Sonstige Fräsarbeiten, Randleisten z.T. erneuern, Bankette
Objekte: Brücken (lichte Weite) m
 Rohrdurchlässe (1,0 m)
Sonstige Schachtabdeckungen und Einlaufschächte angleichen
 Einlaufrinnen erneuern, Entwässerung

Finanz. Daten

Voraussichtliche Finanzierung	Voraussichtliche Bauzeit
Gesamtbaukosten <input type="text" value="174.000,00"/> Euro <input type="text"/> %	Baubeginn <input type="text" value="2014"/>
Förderbare Ges. BK <input type="text" value="164.226,00"/> Euro 100,0 %	Jahre <input type="text" value="5"/>
Landesmittel <input type="text" value="70.113,00"/> Euro <input type="text"/> %	Euro/m <input type="text" value="137,77"/>
Gemeinde <input type="text" value="94.113,00"/> Euro <input type="text"/> %	Euro/m ² <input type="text" value="32,86"/>

Anmerkungen: Der Ausbau erfolgte unter dem Baulos "Sumetendorf-Bergen-Strembergen" in den Jahren 1967-1987. Genehmigt: Hauptast von km 0,000 bis km 0,920; Ast III von km 0,000 bis km 0,100. Erweiterung: Ast II von km 0,000 bis km 0,243. Die Alleinfinanzierung ergibt sich auf Grund der Überschreitung der maximal förderbaren Laufmeterkosten von 182,- Euro.

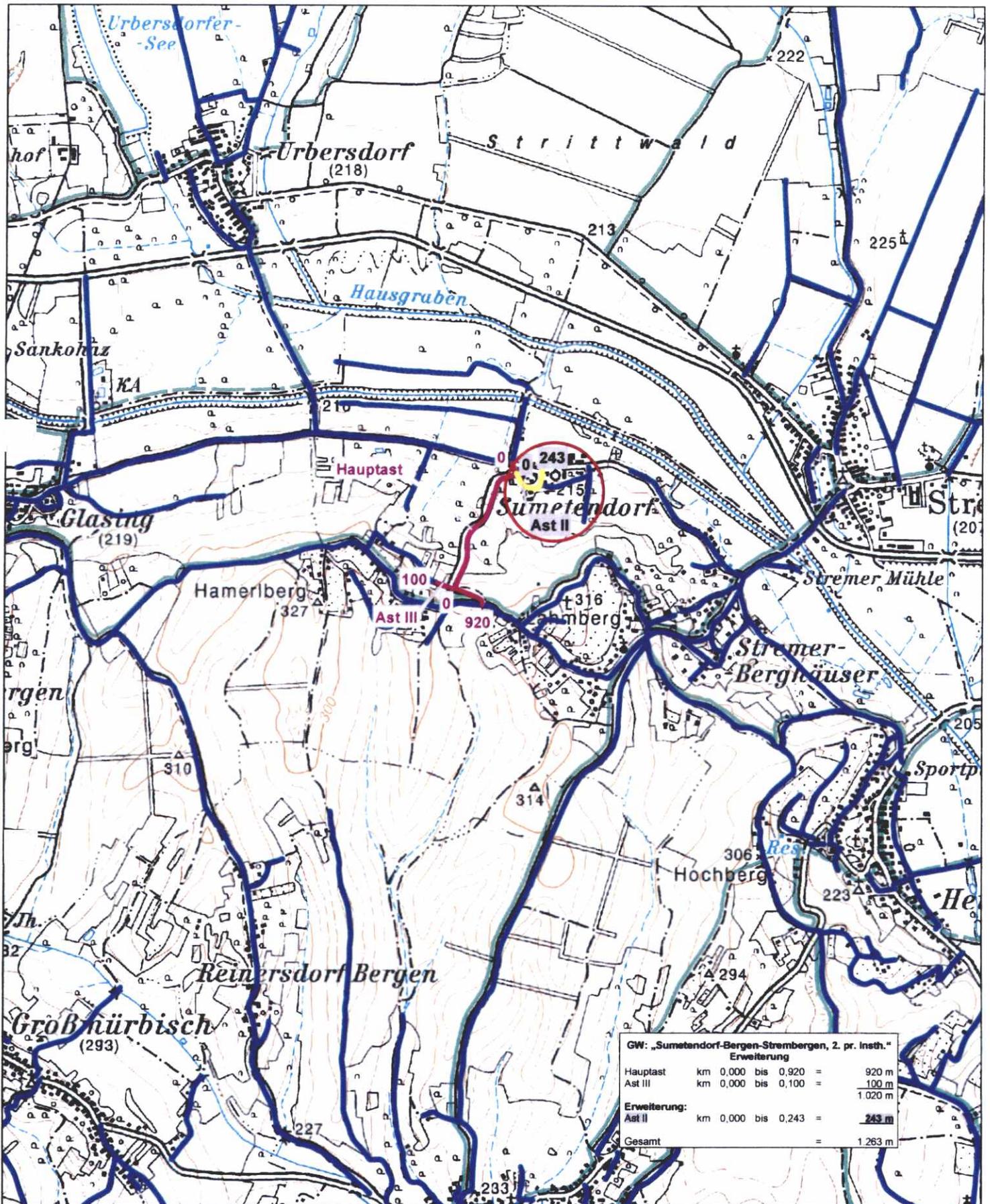
Der Hauptreferatsleiter:



19. März 2016

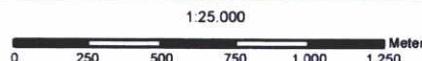
Gw.: "Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth." - Erweiterung

Projektlänge: 243 lfm



Legende:

- Gw.: "Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth."
- Projektweiterung um Ast II
- Bestehende Güterwege
- Radwanderwege



19. März 2016

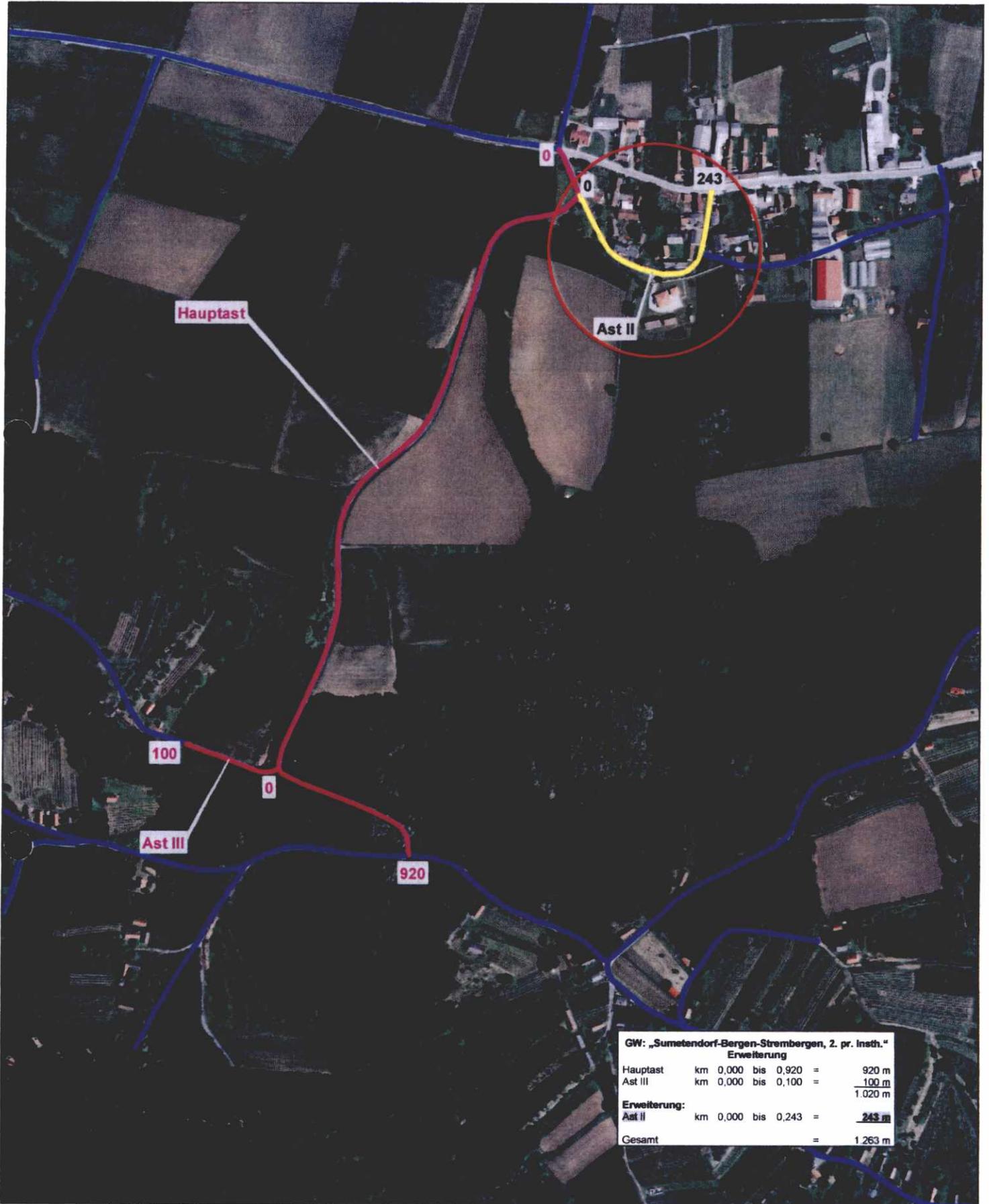
Quelle und Ausarbeitung (April 2016):

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

Der Hauptreferatsleiter

Gw.: "Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth." - Erweiterung

Projektlänge: 243 lfm



GW: „Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth.“ Erweiterung		
Hauptast	km 0,000 bis 0,920 =	920 m
Ast III	km 0,000 bis 0,100 =	100 m
		1.020 m
Erweiterung:		
Ast II	km 0,000 bis 0,243 =	<u>243 m</u>
Gesamt		1.263 m

Legende:

- Gw.: "Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth."
- Projekterweiterung um Ast II
- Bestehende Güterwege
- Radwanderwege



1:5.000

0 250 Meter



19. März 2016

Quelle und Ausarbeitung (April 2016):

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
Außenstelle Oberwart

Der Hauptreferatsleiter:



Bauvorhaben **„Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth.“ (Erweiterung)**
Marktgemeinde **7522 Strem**

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Programmierte Instandhaltung - Erweiterung)

1. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 1.263 m, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Strem.
2. Die geschätzten Baukosten der Erweiterung belaufen sich derzeit auf rund 54.000,00 Euro.
3. Voraussichtliche Finanzierung der Erweiterung:

I. Landesmittel	22.113,00	Euro	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	22.113,00	Euro	d. s.	50,00 %
Förderbare Bausumme	<u>44.226,00</u>	<u>Euro</u>	d. s.	<u>100,00 %</u>
Alleinfinanzierung Gemeinde	9.774,00	Euro		
Gesamtbaukosten der Erweiterung	54.000,00	Euro		
4. Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage und Anerkennung der bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Unterlagen.

Bei Erhöhung der Baukosten (durch Projekterweiterung, Projektänderung, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, die aliquoten Beiträge zu den Erhöhungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung (gem. Pkt. 3) aufzubringen.



Bauvorhaben **„Sumetendorf-Bergen-Strembergen, 2. pr. Insth.“ (Erweiterung)**
Marktgemeinde **7522 Strem**

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Programmierte Instandhaltung - Erweiterung)

1. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 1.263 m, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Strem.

2. Die geschätzten Baukosten der Erweiterung belaufen sich derzeit auf rund 54.000,00 Euro.

3. Voraussichtliche Finanzierung der Erweiterung:

I. Landesmittel	22.113,00	Euro	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	22.113,00	Euro	d. s.	50,00 %
Förderbare Bausumme	<u>44.226,00</u>	Euro	d. s.	<u>100,00 %</u>
Alleinfinanzierung Gemeinde	9.774,00	Euro		
Gesamtbaukosten der Erweiterung	54.000,00	Euro		

4. Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage und Anerkennung der bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Unterlagen.

Bei Erhöhung der Baukosten (durch Projekterweiterung, Projektänderung, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, die aliquoten Beiträge zu den Erhöhungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung (gem. Pkt. 3) aufzubringen.

5. Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

6. Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

7. Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik als maßnahmenverantwortliche Förderungsdienststelle nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann in Eigenregie, durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 8 – Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hiezu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Im Falle der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden ÖNORMEN und den Richtlinien der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik vorzugehen. Zu diesem Zwecke hat der Bauherr die Projekts- und Ausschreibungsunterlagen vorher der Förderungsdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Anbotseröffnung ist zwecks Einholung der Zustimmung der Förderungsdienststelle zum geplanten Zuschlag ein entsprechender Antrag unter Anschluss aller Angebote einschließlich sämtlicher erforderlicher Beilagen (Kalkulationsunterlagen usw.) einzubringen. Die Zustimmung der Förderungsdienststelle kann erst nach Überprüfung aller formellen und wirtschaftlichen Erfordernisse und deren positiver Beurteilung ausgesprochen werden.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung obiger Bedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Aus strategischer Sicht kann die Gemeinde das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik und Abteilung 8 – Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum ersuchen und ermächtigen, in ihrem Namen neben der technischen auch die verwaltungsmäßige Betreuung des Projektes zu übernehmen (Durchführung von Ausschreibungen, Vergabe der Arbeiten, Überprüfung von Rechnungen, Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern usw.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik **weder** die **Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)** noch die **Baukoordination** umfasst.

8. Schlussbestimmung:

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Verpflichtungserklärung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

Für die Marktgemeinde:

- Beilagen: 1. Einladungskurrende
2. Gemeinderatsbeschluss

.....
Bürgermeister

.....

.....

....., am

BESTANDVERTRAG

über die Liegenschaft

EZ 861 GB 31049 Strem

samt den darauf befindlichen Gebäuden
(Seniorenzentrum Strem)

VERTRAGSPARTEIEN:

Vermieter:	Mieter:
Marktgemeinde Strem Lindenstrasse 1, 7522 Strem	Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH Hauptstraße 57, 7331 Weppersdorf
Im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt	Im Folgenden kurz „Mieter“ genannt



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Bestandgegenstand.....	3
<hr/>	
§ 2 Vertragsdauer.....	4
§ 3 Mietzins, Nebenkosten.....	5
• Mietzins.....	5
• Wertsicherung.....	5
• Betriebs- und Nebenkosten.....	5
• Zahlungsmodalitäten.....	6
§ 4 Instand- und Erhaltung, Veränderungen	6
• Instandhaltung.....	6
• Veränderungen.....	6
§ 5 Betreten des Bestandgegenstands.....	7
§ 6 Bestehende Verträge	7
§ 7 Rückstellung des Bestandgegenstands.....	8
§ 8 Betriebspflicht	9
§ 9 Sonstige Bestimmungen	9



PRÄAMBEL

Der Vermieter hat auf dem Grundstück Nr. 454/1, vorgetragen in EZ 861 GB 31049 Strem, ein Seniorenzentrum errichtet, welches aus zwei Bettentrakten, einem Verwaltungsteil, einem Servicetrakt sowie einem Veranstaltungszentrum mit einer Gesamtnutzfläche von 2.181,30 m² besteht (siehe Beilage ./1 Nutzflächenaufstellung).

Der Vermieter vermietet dieses Seniorenzentrum zur Gänze an den Mieter.

Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten schließen die Vertragsparteien gegenständlichen Bestandvertrag.

§ 1 Bestandgegenstand

- 1.1. Das Seniorenzentrum Strem („Bestandgegenstand“), besteht aus zwei Bettentrakten, einem Verwaltungsteil, einem Servicetrakt sowie einem Veranstaltungszentrum mit einer Gesamtnutzfläche von 2.181,80 m² gemäß Nutzflächenaufstellung (Beilage ./1) sowie Anlagen und Einrichtungen gemäß der mit Buchwerten versehenen Inventarliste (Beilage ./2). Die genaue Lage und der genaue Umfang des Bestandgegenstandes ergeben sich aus dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage ./3), in welchem der Bestandgegenstand rot umrandet gekennzeichnet ist.

Der Bestandgegenstand wird vom Vermieter dem Mieter in Bestand gegeben.

- 1.2. Zweck der Bestandgabe ist die Nutzung des Bestandgegenstandes als Altenwohn- und Pflegeheim. Der Mieter ist gleichermaßen berechtigt, den Bestandgegenstand für alle anderen seiner betrieblichen Zwecke zu nutzen. Weiters ist der Mieter berechtigt, den Bestandgegenstand oder das darin betriebene Unternehmen gänzlich oder teilweise in Unterbestand oder sonst weiterzugeben.
- 1.3. Der Vermieter bestätigt und leistet dafür Gewähr, dass hinsichtlich des Bestandgegenstands eine dem Burgenländischen Altenwohn- und Pflegegesetz und der Burgenländischen Altenheim- und Pflegeverordnung entsprechende gültige Bewilligung und ein Bescheid für die Errichtung und den Betrieb eines Altenwohn- und Pflegeheims der Burgenländischen Landesregierung vorliegen (Errichtung: Zahl 3-SO-H1162/7-2003 vom 25.4.2003, Betriebsbewilligung: 6-SO-H116211/8-2004 vom 29.09.2004; Tagsatz: Zahl 32/2005 vom 31.01.2005 sowie Zahl 6-SO-H1254/5-2009 vom 16.04.2009), wobei hinsichtlich der baulichen und technischen Voraussetzungen zum Vertragsabschluss keine unerledigten Auflagen bestehen bzw keine weiteren Auflagen erteilt wurden (einschließlich eventueller Änderungen zur Bewilligung).



Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen, maßgebliche Beschränkungen und Auflagen ordnungsgemäß einzuhalten, sofern ihn aus diesem Vertrag die entsprechende Verpflichtung dazu trifft (zB Instandhaltung von betrieblichen Gegenständen). Ebenso hat der Mieter sämtliche, auf die Führung des vertragsgegenständlichen Betriebes anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die jeweils maßgeblichen gewerbe-, veranstaltungs-, sanitäts- und abfallrechtlichen Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen einzuhalten (bei Verstoß, § 4.3.).

§ 2 Vertragsdauer

- 2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Übergabe am 01. Juli 2009 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Beiden Vertragsparteien kommt das Recht zu, dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Schreibens jeweils zum Ende eines Vertragsjahres aufzukündigen. Die Vertragsparteien vereinbaren jeweils den 01.01. als Beginn eines neuen Vertragsjahres.

- 2.2. In diesem Zusammenhang verzichten die Parteien für einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihr Recht das Vertragsverhältnis aufzukündigen, sodass das Vertragsverhältnis von beiden Parteien frühestens zum 31.12.2015 aufgekündigt werden kann.

- 2.3. Ungeachtet dieser Vereinbarung bleibt das Recht der Vertragsparteien zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages gemäß §§ 1117, 1118 ABGB.

Insbesondere ist der Vermieter berechtigt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Mieter die Zurückstellung des Bestandgegenstandes zu verlangen, wenn

- a) über den Mieter das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird,
- b) der Mieter der vertraglich bedungenen Betriebspflicht gänzlich nicht entspricht,
- c) der Mieter mit der Zahlung des im folgenden Punkt vereinbarten Entgeltes oder von wesentlichen Teilen hievon in Verzug gerät,
- d) der Mieter, der ihm auferlegten Versicherungspflicht nicht nachkommt
- e) der Mieter seine Betriebspflicht gemäß § 9 verletzt.

In allen Fällen, in denen der Mieter noch Abhilfe schaffen kann (z.B. Zahlung des Mietzinsrückstandes), ist er unter Setzung einer 21-tägigen Nachfrist einschreibbrieflich zu mahnen. Erst nach reaktionslosem Ablauf der Mahnfrist ist der Vermieter zur Auflösung berechtigt.



Der Mieter ist insbesondere dann berechtigt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und dem Vermieter den Bestandsgegenstand zurückzustellen, wenn sich eine Bestätigung gemäß § 1.3. als unrichtig herausstellt.

§ 3 Mietzins, Nebenkosten

3.1. Mietzins:

Die Basis für die monatliche Mietvorschreibung ist die Bewohneranzahl des Vormonats, wobei der Mietzins durch die maximale Anzahl an Bewohnern (60 Bew.) dividiert und mit der Anzahl der Vormonats-Bewohneranzahl multipliziert wird. Als Untergrenze für die Mietzinsvorschreibung wird die Bewohneranzahl von 50 Bewohnern festgelegt. Somit beträgt der Mietzins mindestens 15.833,33 EUR und maximal 19.000 EUR pro Monat zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20%).

3.2. Beginnend mit dem 01.01.2012 gilt folgende Wertanpassung des Mietzinses als vereinbart:

Für den Fall einer betraglichen Veränderung des Tagsatzes (diese ist vom Mieter dem Vermieter bekannt zu geben) dient diese als Basis für die Wertanpassung. Vom Ausmaß der Erhöhung werden 20% für die Mietanpassung herangezogen. Beispiel: Veränderung um EUR 10,00 führt zu einer Mietanpassung von EUR 2,00 je Bewohner im Monat.

Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Eine spätere Nachverrechnung ist unzulässig. Für die Zeit vor 2012 bzw bis zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem eine Tagsatzerhöhung erfolgt, wird auf eine Wertanpassung endgültig verzichtet (keine Stundung).

3.3. Beginnend mit dem 01.07.2014 gilt folgende Wertanpassung des Mietzinses als vereinbart:

Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt dann auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 05) oder – für den Fall seiner Nichtverlautbarung – des Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Juli 2014 verlautbarte Indexzahl (=100), wobei Indexschwankungen gegenüber dem Vorjahr bis einschließlich 5 % unberücksichtigt bleiben.

Die Wertanpassung soll jeweils einmal zu Beginn eines Vertragsjahres für Folgeperioden erfolgen; eine Endabrechnung ist jedenfalls bis spätestens 31.03. des



Folgejahres zu legen. Eine spätere Nachverrechnung oder eine Nachverrechnung über mehrere Perioden zurück ist unzulässig.

Die Partner werden spätestens bis Juni 2014 eine gemeinsame Evaluierung dieser Bestimmung (Wertanpassung) vornehmen. Wirtschaftlich soll erreicht werden, dass die Gemeinde die Refinanzierung tragen und der Mieter das im Bestandobjekt betriebene Unternehmen wirtschaftlich führen kann. Bei Nichteinigung gilt die VPI Regelung des 3.3. als vereinbart.

3.4. Betriebs- und Nebenkosten:

Sämtliche den Bestandgegenstand betreffenden, verbrauchsabhängigen Betriebskosten einschließlich öffentlicher Abgaben gehen zu Lasten des Mieters und sind von diesem grundsätzlich direkt zu begleichen. Etwaige, irrtümlich dem Vermieter vorgeschriebene Betriebskosten sind vom Mieter innerhalb der Fälligkeitsfrist zu bezahlen beziehungsweise bei Bezahlung durch den Vermieter diesem unverzüglich nach Rechnungslegung zu refundieren.

Der Vermieter verzichtet für die Dauer des Kündigungsverzichts (fünf Jahre) endgültig (keine Stundung) auf die Einhebung der Grundsteuer B, die das Seniorenzentrum Strem betrifft; sofern dies nicht möglich ist, werden die entsprechenden Beträge vom Vermieter an den Mieter refundiert.

3.5. Zahlungsmodalitäten:

Der vereinbarte Mietzins ist monatlich im Voraus jeweils am 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das rechtzeitige Absenden entscheidend ist.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von drei Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart.

§ 4 Instand- und Erhaltung, Veränderungen

4.1. Instand- und -erhaltung

Der Mieter verpflichtet sich, den Bestandgegenstand pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln und überhaupt den Bestandgegenstand auf eigene Kosten in gutem und brauchbarem Zustand zu halten.

Ist die Behebung von ernststen Schäden des Hauses im Sinne der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter verpflichtet sich seinerseits, diese Schäden so rasch wie möglich direkt und in Abstimmung mit dem Mieter zu beheben.



Alle Arbeiten, die üblicherweise zu den Pflichten eines Anlagenbetreuers gehören, insbesondere die Reinigung des Bestandgegenstandes, obliegen dem Mieter. Der Vermieter sorgt lediglich auf eigene Kosten für die maschinelle Schneeräumung und das Streuen der Parkplätze und deren Zufahrten im Bereich des Seniorenzentrums im Winter und hält den Mieter für alle Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos. Alle Bereiche, die nicht maschinell räumbar sind, liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

Die Gemeinde unterstützt den Mieter bei der Gartenpflege, etwa durch kostenlose Entsorgung des Grünschnitts oder kostenlose leihweise Zurverfügungstellung eines Anhängers.

4.2. Veränderungen:

Der Mieter hat den Vermieter schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der geplanten Arbeiten um Zustimmung zu ersuchen, wenn er Arbeiten am oder im Bestandgegenstand durchführen will, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen. Über eine Verpflichtung zum Rückbau und/oder eine Verpflichtung zur Ablösung einer Investition entscheiden die Parteien im Einzelfall.

Der Mieter ist berechtigt, am Bestandgegenstand, soweit behördlich zulässig, entsprechende Reklameeinrichtungen im üblichen Ausmaß (ohne negative Beeinträchtigung der Bausubstanz) und auf eigene Kosten und Gefahr anzubringen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter diese Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

4.3. Haftung:

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden und Nachteile, die durch ihn oder durch die in den Bestandgegenstand aufgenommenen Personen oder sonstige im Einflussbereich stehende Dritte – auch Kunden – entstehen. Der Mieter hat dafür bei einer EU-Versicherungsanstalt eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung betreffend alle vorhersehbaren Risiken des Geschäftsbetriebes des Mieters mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und während der gesamten Dauer des Bestandverhältnisses aufrecht zu halten und den Vermieter über den Versicherungsstand zu informieren. Auf Verlangen ist eine Kopie der jeweils gültigen Polizza und des Einzahlungsbeleges über die Prämie auszufolgen.

§ 5 Betreten des Bestandgegenstands

Der Vermieter und/oder ein von diesem Beauftragter kann das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung – jedoch nicht zur Unzeit – zum Zweck der Besichtigung, sofern dies zur



Erfüllung des Vertrags notwendig ist, in Anwesenheit des Mieters betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

§ 6 Bestehende Verträge

- 6.1. Der Vermieter erklärt, dass sämtliche, in Zusammenhang mit dem Bestandgegenstand oder dem darin betriebenen Unternehmen bestehenden Verträge mit Lieferanten und Bewohnern vor in Kraft treten dieser Vereinbarung beendet wurden und hält den Mieter für sämtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 6.2. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Grundlage für die Führung des Seniorenzentrums ein Personalstand gemäß § 25 Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung ist und dieser nach dem Verständnis dieses Vertrages als maximaler Personalstand zu verstehen ist. Sämtliche Mehrkosten (insbesondere auch sämtliche Lohnnebenkosten) aus dem Personalstand, die den Mieter treffen, weil er Dienstnehmer vom Vorbetreiber übernehmen musste, hat der Vermieter zu tragen.
- 6.3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die in § 6.2 beschriebenen Mehrkosten des Mieters (AVRAG) mit einer einmaligen Zahlung des Vermieters an die Mieterin in Höhe von EUR 70.000 (siebzigtausend) zuzüglich – nach entsprechender Aufstellung – mit einem weiteren Betrag von 10% (EUR 7.000) jeweils zuzüglich allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer abgegolten werden und mit vollständiger Zahlung endgültig bereinigt sind. Zur Zahlung fällig ist der Gesamtbetrag mit ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Mieter, wobei der EUR 70.000,- übersteigende Betrag (EUR 7.000,-) nur gegen entsprechende Kostenaufstellung zur Auszahlung gelangt. Wenn die gesamte Zahlung seitens der Gemeinde nicht innerhalb der nächsten Mietperiode geleistet wird, wird der offene Betrag mit den folgenden Mietzinszahlungen gegen verrechnet.

§ 7 Rückstellung des Bestandgegenstandes

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Vertragsgegenstand – wie übernommen aber unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung – in vertragsgemäßen Zustand (also zur Weiternutzung geeignet), geräumt von eigenen Fahrnissen und gereinigt an den Vermieter zu übergeben. Abweichungen in den Buchwerten (Basis Buchwerte gemäß Inventar Beilage./2 oder – etwa im Fall einer geänderten Nutzung – einer anderen Grundlage) werden dabei in beide Richtungen ausgeglichen.

Die Parteien stellen klar, dass der Mieter jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die er angeschafft hat oder zur Verfügung gestellt bekommen hat (einschließlich von Dritten) und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften dienen.

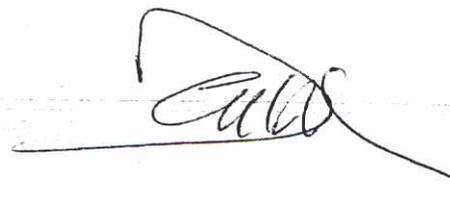


§ 8 Betriebspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, den im Bestandgegenstand gemäß Bestanzweck zu führenden Betrieb während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Mieter ist für die Dauer von mit Zustimmung des Vermieters erfolgenden Umbau-, Zubau- und Renovierungsarbeiten zur Setzung von allen erforderlichen Maßnahmen berechtigt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag geht sowohl auf Seite des Vermieters als auch auf Seite des Mieters auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Diesfalls ist der Mieter berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte weitergeben.
- 9.2. Der Vermieter gewährt dem Mieter ein jederzeit geltend zu machendes Vorkaufsrecht hinsichtlich des gesamten Seniorenzentrums.
- 9.3 Die Kosten der Vergebührung dieses durch den Vermieter ohne gesondertes Entgelt errichteten Vertrages (§ 33 TP 5 GebG) tragen die Parteien je zur Hälfte. Dieser Vertrag wird zweifach errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf dem Bestandgegenstand entfallende monatliche Bruttogesamtentgelt derzeit € 22.040,-- beträgt. Der Vermieter verantwortet die ordnungsgemäße Vergebührung.
- 9.4 Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies betrifft auch das Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.
- 9.5. Gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Mieter verändern weder den Bestand des gegenständlichen Vertrages noch die Höhe des Mietzinses. Insbesondere wird die Anwendung des § 12a MRG ausgeschlossen.
- 9.6. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. An Stelle dieser unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsteilen, dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht gesehen in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.



9.7. Gerichtstand für Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

Beilagen:

Beilage /1: Nutzflächenaufstellung

Beilage /2: Buchwerten versehenen Inventarliste

Beilage /3: Lageplan

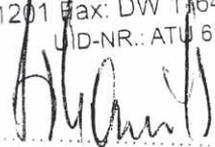
Strem, am

6 FEB 2010


Marktgemeinde Strem




SAMARITERBUND BURGENLAND
Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmL
PFLEGEKOMPETENZZENTRUM
A-7522 Strem, Kapellenstrasse 24
Tel.: 03324 61201 Fax: DW 1164
FN 263 215G UID-NR.: ATU 6177685


Samariterbund Burgenland GmbH

Rahmenwerkvertrag

gemäß § 1 ff Burgenländisches Gemeindesaniätsgesetz 2013 – Bgld. GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde **Strem**, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt und Frau **Dr. med Ruth Moser-Mayer, geb. am 25.12.1975, wh. 7474 Deutsch Schützen, Neubaugasse 2**, im Folgenden kurz „Arzt“ genannt.

I.

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

- (1) Der o.a. Auftraggeber überträgt mit dieser Vereinbarung dem o.a. Arzt alle Aufgaben, die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen und in Anlage 1 demonstrativ angeführt sind (siehe Anlage 1, Z 1 bis 7) **im Vertretungsfall** für Frau Kreisärztin Frau Dr. Christine Pungercic, 7522 Strem, Lindenstraße 22/1.
- (2) Der Arzt übernimmt die vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben. Er führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung „Vertretung der Kreisärztin“.
- (3) Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 9.6.2016 zu Grunde.

II.

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr **Dr. med Ruth Moser-Mayer** wohnhaft in **7474 Deutsch Schützen, Neubaugasse 2** hat ihren Berufssitz in **7474 Deutsch Schützen, Angergasse 48**. Der örtliche Aufgabenbereich des Arztes erstreckt sich im Vertretungsfall auf das Gebiet der Marktgemeinde Strem.

III.

Honorar

(1) Die Honorierung der Leistungen erfolgt entsprechend den zwischen Ärztekammer für Burgenland, Sozialdemokratischem Gemeindevertreterverband Burgenland, Burgenländischem Gemeindebund und Österreichischem Städtebund, Landesgruppe Burgenland, vereinbarten Empfehlungstarifen, die integrierender Bestandteil dieses Werkvertrages sind. Eine Ausfertigung dieser Empfehlungstarife liegt diesem Vertrag bei.

(2) Das Honorar ist wertgesichert und ändert sich entsprechend den zwischen Ärztekammer für Burgenland, Sozialdemokratischem Gemeindevertreterverband Burgenland, Burgenländischem Gemeindebund und Österreichischem Städtebund, Landesgruppe Burgenland, vereinbarten Empfehlungstarifen. Die Wertanpassung basiert auf dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 und erfolgt mit Wirksamkeit für den 1.1. eines jeden Jahres. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Juni des dem der Erhöhung vorangehenden Jahres veröffentlichte Indexzahl. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, erfolgt die Wertsicherung gemäß analoger Verlautbarungen. Die jeweils gültigen Empfehlungstarife liegen in der Ärztekammer für Burgenland sowie in der Gemeinde zur Einsicht auf.

(3) Sind für dieses Honorar Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben zu melden oder abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Arzt. Dem Auftraggeber erwachsen daraus keine Pflichten.

(4) Die Zahlung des Honorars hat spätestens einen Monat nach Rechnungslegung durch den Gemeindearzt zu erfolgen. Die Abrechnungsmodalitäten (Abrechnung im Einzelfall oder monatlich/quartalsweise etc) sind zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

IV.

Verschwiegenheitspflicht und Befangenheit

- (1) Der Arzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Auf § 7 AVG (Befangenheit) wird hingewiesen.

V.

Dauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Jänner 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.
- (3) Eine nachweisliche Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt jeden Vertragspartner zur sofortigen jederzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund ist jedenfalls die Verletzung der Leistungspflichten des jeweiligen Vertragspartners anzusehen.

VI.

Vertretung

Ist der Arzt an der Leistungserbringung verhindert (z.B. Urlaub, Erkrankung, etc.), hat er rechtzeitig dem Auftraggeber dies zu melden. Dem Arzt steht das Recht zu, eine geeignete Vertretung vorzuschlagen.

VII.

Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst

Auf die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung vom 10.1.2003 samt Nachtrag vom März 2014 wird hingewiesen.

VIII.

Verträge mit weiteren Ärztinnen/Ärzten

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde Strem nicht daran hindert, auch mit anderen Ärztinnen/Ärzten entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Arzt umgehend zu informieren.

IX.

Sonstiges

- (1) Die Vertretung der Kreisärztin hat die von ihm erbrachten ärztlichen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Er hat eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG (BGBl. I Nr. 80/2012) abzuschließen und während des Vertragsverhältnisses zum Auftraggeber aufrecht zu erhalten.
- (2) Für ärztliche Fehlleistungen haftet die Vertretung der Kreisärztin nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem jeweils geschädigten Patienten. Im Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit der ärztlichen Fehlleistung wird die Vertretung der Kreisärztin die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes schad- und klaglos halten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Güssing zuständig.
- (5) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- (6) Die Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Auftraggeber erhält. Der Arzt und die Ärztekammer für Burgenland erhalten je eine Abschrift der Vereinbarung.

Strem, am 9.6.2016

Für die Marktgemeinde Strem:

Vertretung der Kreisärztin:

.....
Bürgermeister Bernhard Deutsch

.....
Dr. med. Ruth Moser-Mayer

Anlage 1

Die Vertretung der Kreisärztin hat folgende Aufgaben auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau (§ 2 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F.);
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinischer Sachverständiger (die Vertretung der Kreisärztin kann zum Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden);
3. Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen (§§ 2 Abs. 3 und § 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3, § 33 Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)
4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung, insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen (Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)
5. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Dienstfähigkeit vor Einstellung und während eines aufrechten Dienstverhältnisses eines Gemeindebediensteten
6. Sonstige Tätigkeiten, wie Vortragstätigkeit, Schulungstätigkeit, Mitwirkung bei Projekten der Gemeinde (vgl. Aufgaben im Rahmen der Gesundheits- und Sozialsprengel)
7. Schuluntersuchungen (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgF)

Hinweis:

Darüber hinaus hat der Gemeindearzt als „ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt“ Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, idgF in Verbindung mit § 197 Abs. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169;
2. § 5 Straßenverordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF.

Angelobung

„Ich gelobe, die mir als Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hierbei weder von Eigennutz noch von sonstigen Rücksichten beeinflussen zu lassen und die ärztliche Verschwiegenheit stets streng zu wahren sowie weiteres die mir als Vertretung des Gemeindefacharztes obliegenden Pflichten zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten.“

Strem, am

.....

Unterschrift des Arztes Dr. med. Heinz Adalbert Moser

An die
Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

Eisenstadt, 26.4.2016
Mag.B/K

Ergeht per E-Mail

Bestellung zu stellvertretenden Totenbeschauern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ärztekammer für Burgenland teilt zu Ihrem Schreiben vom 25.4.2016 mit, dass Herr Dr. Fritz KLEMENT und Frau Dr. Ruth MOSER-MAYER die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes erfüllen und daher gegen die Bestellung zu stellvertretenden Totenbeschauern kein Einwand besteht.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Ärzttekammer für Burgenland
Der Präsident:



OA Dr. Michael Land

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgl.d.gv.at



MARKTGEMEINDE STREM * A-7522 STREM * LINDENSTRASSE 1

Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

An die
Ärztchammer für Burgenland

Johann Permyer-Str. 3
7000 Eisenstadt

Strem, am 25.4.2016

Zahl:

Betrifft: Totenbeschau - Bestellung von Ärzten zu Stellvertretern des Kreisarztes

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Die Marktchemeinde Strem beabsichtigt, für die Vertretung der Kreisärztin Dr. Christine Pungercic, 7522 Strem, Lindenstraße 22, folgende Ärzte als stellvertretende Totenbeschauer für den Bereich der Marktchemeinde Strem zu bestellen bzw. anzugeloben:

Dr. med Fritz Klement, geb. am 05.09.1978, wh. 7522 Reinersdorf 5

Dr. med Ruth Moser, geb. am 25.12.1975, wh. 7474 Deutsch Schützen, Neubaugasse 2

Gemäß § 2 Abs. 3 Bgl.d. Leichen- und Bestattungsgesetz kann dies erst nach Anhörung der Ärztekammer erfolgen.

Wir bitten Sie daher um umgehende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard DEUTSCH

Bürgermeister der Marktchemeinde Strem



www.strem.at



Sicherstellung der Totenbeschau (6/GR.LB100-10012-4)

Monika Artner an Alle bgl. Gemeinden, Sonja Windisch,
Monika Artner

25.04.2016 08:15

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen einer Besprechung wurde berichtet, dass es im Zuge von Notfalleinsätzen mit Todesfolge immer wieder zu Problemen hinsichtlich der Erreichbarkeit von zur Totenbeschau befugten Ärztinnen/Ärzten kommt. Um dieser Problematik wirksam zu begegnen und einer zielführenden Lösung zuzuführen, erlaubt sich die Abt. 6 die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen zur Totenbeschau nach dem Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idF LGBl. Nr. 50/2013, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung wie folgt in Erinnerung zu rufen:

VORNAHME DER TOTENBESCHAU

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz obliegt die Totenbeschau in den Freistädten Eisenstadt und Rust den Stadtärztinnen oder Stadtärzten.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b leg.cit. obliegt die Vornahme der Totenbeschau in den Gemeinden den Gemeinde (Kreis-)ärztinnen oder Gemeinde(Kreis-)ärzten, soweit nicht in Orten, in denen nur nicht im öffentlich stehenden Dienst stehende Ärztinnen oder Ärzte ansässig sind, diese als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. sind **neben** den Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern (Abs. 1) zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechnete Ärztinnen oder Ärzte als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. **Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die bestellten Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer (bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) jederzeit zur Verfügung stehen.**

Gemäß § 2 Abs. 5 leg.cit. ist die Tätigkeit der Totenbeschauerinnen oder der Totenbeschauer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern zuzurechnen.

Informativ wird festgehalten, dass der mit der **Vertretung des Gemeindefarztes** betraute Arzt, der **nicht** Gemeindefarzt(Kreisarzt) einer anderen Gemeinde (vgl § 18 Abs. 2 Gemeindefsanitätsgesetz 1971) ist, nur dann eine Totenbeschau in dieser Gemeinde durchführen darf, wenn er vorher entsprechend den Vorgaben gemäß § 2 Abs. 3 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz **nach Anhörung der Ärztekammer und des zuständigen Amtesarztes durch den Gemeinderat als Stellvertreter des Totenbeschauers bestellt und gemäß Abs. 4 leg.cit. angelobt worden ist.**

Ist gemäß § 4 Abs. 1 Burgenländisches Gemeindefsanitätsgesetz 2013 - Bgl.GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, das ist der 1. Jänner 2014, keine Gemeinde- oder Kreisärztin oder ein Gemeinde- oder Kreisarzt nach dem Gemeindefsanitätsgesetz 1971 bestellt oder im Aktivstand tätig, kann die Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. Verträge mit mehreren Ärztinnen oder Ärzten hinsichtlich aller zu besorgenden Aufgaben, dazu zählt auch die Vornahme der Totenbeschau, abschließen.

Zusammenfassend wird zu der dargestellten Problematik einer "Nicht-Erreichbarkeit" von zur Durchführung der Totenbeschau befugten Ärztinnen/Ärzten festgehalten, dass die diesbezügliche Verantwortlichkeit auf Grund der obz. Rechtslage bei den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Gemeinden liegt, da insbesondere in § 2 Abs. 5 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz normiert wird, dass die Tätigkeit der Totenbeschauerinnen und der Totenbeschauer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern zuzurechnen ist.

Es ergeht daher das Ersuchen, sicher zu stellen, dass es ausreichend bestellte Totenbeschauerinnen

und Totenbeschauer gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsvorständin:
Mag. Sonja Windisch

W HR Mag.^a Sonja Windisch
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport
Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt
t: +43 (0) 57 600 2285
f: +43 (0) 57 600 2040
www.burgenland.at





Eingelangt: 25.5.2016

Zahl: Beilagen:



schlafen in farbe
anhaltbare freizeitan



Martin Fandl, Steinfurt 31, 7522 Strem / Tel.: 03324-7270

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Gemeinderäte,

Wie Sie alle wissen, habe ich seit dem 1. Mai dieses Jahres das Gasthaus meiner Eltern in Steinfurt übernommen.

In Zeiten des Aussterbens der Wirtshauskultur war dies sicher ein gewagter Schritt, aber ich bin der Meinung, daß es in einer kleinen Gemeinde wie Strem sehr wichtig ist, den Einwohnern egal ob jung oder wie in unserem konkreten Fall überwiegend älteren Semesters eine Anlaufstelle zu bieten. Das Gasthaus im Allgemeinen ist Kommunikationszentrale, generationsübergreifender Treffpunkt und einfach eine Anlaufstelle für einheimische und nicht einheimische Gäste ein paar schöne Stunden bei gutem Essen und kühlen Getränken in einer schönen Gegend zu genießen.

Ebenfalls sollte man bedenken, dass in unserer Gemeinde mit 4 Ortsteilen, nur 2 Gasthäuser existieren. Weiter in Richtung Oberwart ist das nächste Gasthaus erst in Harmisch bzw. Kohfidisch zu finden.

Die angrenzenden Gästezimmer, die seit 2 Jahren von mir und Annett als private Zimmervermietung geführt werden laden Gäste aus den verschiedensten Gegenden zum längeren Verweilen in unserem schönen Südburgenland ein. Für die meisten von Ihnen hört das Burgenland ja gleich nach dem Neusiedler See auf. Umso überraschter sind Sie dann, wenn Sie erst einmal hier sind.

Da sowohl das Gasthaus, als auch die seit heuer neue VILLA COLOR mit den 4 Gästezimmern, schon seit mehreren Jahrzehnten bestehen, war es natürlich notwendig einige Renovierungsarbeiten durchzuführen. Im Gasthaus wurde das Gastzimmer und die Außenterrasse renoviert und auf den neuesten Stand gebracht. Die Zimmer der VILLA COLOR wurden ebenfalls neu ausgemalt, eingerichtet und erneuert. Die Außenbalkone wurden auch ausgetauscht. Diese Investitionen belaufen sich mittlerweile auf ca. € 29.000,--. Geplant sind aber bereits weitere Maßnahmen, wie z.B. die Renovierung unseres Extrazimmers, der Küche und des Gartens. Um die heimische Wirtschaft zu unterstützen wurden alle anfallenden Arbeiten von heimischen Unternehmen durchgeführt.

Nach meinem Gespräch mit Ihnen, Herr Bürgermeister, wende ich mich nun an Sie mit der Anfrage auf eventuelle Unterstützung seitens der Gemeinde, egal in welcher Form.

Hochachtungsvoll


Martin Fandl

gasthaus
ATU 70440007
FANDL
steinfurt 31
A-7522 strem
+43 (0)3324 7270

Steinfurt am, 25.05.2016